

# AGB

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### WINTER MADNESS FESTIVAL 2022

#### Veranstalter: Bamberger Festivals e.V.

Mit Erwerb eines Tickets stimmen Besuchende den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu. Sie gelten zwischen den Teilnehmenden der Veranstaltung, nachfolgend „Besuchende“ genannt, und dem Bamberger Festivals e.V., als „Veranstaltende“.

Ergänzend zu diesen WINTER MADNESS AGB finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer offiziellen Ticketpartner beim Kauf von Tickets zu der Veranstaltung, die Hausordnung, die Platzordnung, die Parkordnung, die Campingordnung, die Anweisungen des Ordnungspersonals vor Ort, sowie die aktuellen Hinweise auf der Homepage des Veranstalters unter [www.bambergerfestivals.de](http://www.bambergerfestivals.de) Anwendung.

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Das WINTER MADNESS Festival wird bei jeder Witterung durchgeführt. Besteht für die Durchführung des Festivals aufgrund von besonderen Wetterbedingungen, Naturereignissen oder anderen Umständen, die vom Veranstaltenden nicht zu vertreten sind, eine Gefahr für Personen und Sachen, so sind die Veranstaltenden berechtigt, das Festival zu unterbrechen und – sofern zur Gefahrenabwendung erforderlich – auch abzubrechen. Im Falle eines solchen Ausfalls bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung des Eintrittspreises oder Schadensersatz.
2. Es kann kurzfristig zu Programmänderungen kommen. Bei Verhinderung oder Absage des Auftritts einzelner Künstler\*innen bemühen sich die Veranstaltenden um entsprechenden Ersatz. Ansprüche auf Rückvergütung des Eintrittspreises oder auf Schadensersatz bestehen in diesem Fall nur, wenn der Veranstalter die Verhinderung oder Absage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
3. Der Zutritt zu bestimmten Veranstaltungsbereichen mit beschränktem Fassungsvermögen wird nur im Rahmen der behördlich genehmigten Zuschauerkapazitäten gewährt. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze sind die Veranstaltenden berechtigt, den Zutritt zeitweise zu beschränken oder vollständig zu verweigern. Rückvergütungs- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.
4. Bei Abbruch des Festivals aufgrund behördlicher Anordnung oder gerichtlicher Entscheidung bestehen ebenfalls keine Rückvergütungs- oder Schadensersatzansprüche, es sei denn, den Veranstaltenden kann hierbei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
5. Die Veranstaltenden behalten sich das Recht vor, die Veranstaltung räumlich sowie zeitlich zu verlegen, soweit dies für die Besuchenden zumutbar ist. Bei Absage des Festivals vor Veranstaltungsbeginn aus Gründen, die die Veranstaltenden zu verantworten haben, haben die Besuchenden einen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises zum Nennwert. Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch besteht nicht.

## Tickets

1. Ticketkäufe sind final und können weder widerrufen (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB) noch zurückgegeben noch umgetauscht werden. Das Risiko, dass ein Ticketinhaber die Veranstaltung aus vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit, positives SARS-CoV-2-Testergebnis) nicht wahrnehmen kann, trägt der Kunde bzw. Ticketinhaber.
2. Wenn der Kunde ein Ticket (auch) für einen Dritten (Besuchenden/Begleitperson) erwirbt, hat der Kunde den Dritten auf die Geltung und den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die notwendige Weitergabe von Angaben an die Veranstaltenden nach dieser Ziffer II. ausdrücklich hinzuweisen, wobei der Besuchende, für den der Kunde das Ticket kauft, sich durch die Übernahme und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen ihm und den Veranstaltenden einverstanden erklärt.

## Einlass

1. Es sind Inhabende von Tickets zum Besuch der Veranstaltung nur berechtigt, wenn sie
  - (i) keine vom Robert Koch-Institut genannten COVID-19-Symptome aufweisen (also nicht an unspezifischen Allgemeinsymptomen, wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall, oder an akuten respiratorischen Symptomen, wie z.B. Husten, Schnupfen erkrankt sind) und
  - (ii) nicht aus anderen rechtlichen Gründen daran gehindert sind, z.B. weil für sie eine Quarantäne-Pflicht besteht.Diese Ticketinhabenden sind verpflichtet, der Veranstaltung fern zu bleiben. Sollten aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen, bestimmte Informationen, z.B. kürzlicher Aufenthalt der Ticketinhabenden in einem Risikogebiet der Corona-Pandemie, für den Zutritt zum Festivalgelände verlangt werden, sind die Ticketinhabenden verpflichtet, diese Informationen den Veranstaltenden auf Anforderung im Einklang mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Ticketinhabenden die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllen, können die Veranstaltenden den Zutritt zum Festivalgelände verweigern. In diesem Fall können die Kunden und die Veranstaltenden vom Vertrag über das betroffene Ticket für die Veranstaltung zurücktreten. Die Kunden erhalten in diesem Fall den entrichteten Preis für die Eintrittskarte erstattet.
2. Das Ticket ist nach Entwertung nicht mehr übertragbar. Bei Verlust des Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz.
3. Der gewerbliche Weiterverkauf von Tickets ist nicht gestattet. Die Verwendung der Tickets zu Verlosungszwecken und/oder zur Durchführung von Gewinnspielen ist ohne die explizite vorherige schriftliche Genehmigung der Veranstaltenden ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen diese Bedingungen führt zum entschädigungslosen Verlust der Zutrittsberechtigung.
4. Beim erstmaligen Betreten des Festivalgeländes wird das Ticket entwertet und ein Festivalbändchen angelegt. Beim Wiederbetreten des Festivalgeländes oder nach Aufforderung durch das Ordnungspersonal ist das Festivalbändchen vorzuzeigen. Unverschlossene, zerrissene, verlorengegangene oder stark beschädigte Festivalbändchen verlieren ihre Gültigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.
5. Die Veranstaltenden behalten sich das Recht vor, Besuchenden aus wichtigem Grund den Einlass zu verwehren. In diesem Fall haben die Besuchenden das Recht auf Erstattung des Nennwerts des Tickets, es sei denn die Verweigerung des Einlasses aus wichtigem Grund ist in der Person des Besuchenden begründet. Ein

darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Es sei denn, den Veranstaltenden kann grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden.

6. Auf dem gesamten Festivalgelände sind folgende Gegenstände nicht erlaubt:
  - a. jegliche Art von Glas wie bspw. Flaschen und Trinkgläser,
  - b. Schuss-, Hieb-, Stich- und sonstige Waffen aller Art sowie waffenähnliche Gegenstände,
  - c. Sägen, Äxte, Beile und vergleichbares Werkzeug,
  - d. Substanzen, die in den Anlagen I bis III des Betäubungsmittelgesetzes (BtmG) aufgeführt sind,
  - e. unverbaute Fahrzeugbatterien,
  - f. Gasflaschen
  - g. pyrotechnische Gegenstände aller Art wie bspw. bengalische Feuer, Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, Sternwerfer, Gartenfackeln, insbesondere Himmelslaternen sowie Explosivstoffe wie bspw. Kanister und andere Behältnisse mit Benzin oder anderen leicht entzündlichen Stoffen,
  - h. Aufnahmegeräte (Audio- und Videoaufzeichnungsgeräte, Foto- und Filmkameras), die nach Art oder Größe offensichtlich nicht nur dem privaten Gebrauch dienen,
  - i. Lärmverursachende Gegenstände, z.B. Druckluft sirenen oder Vuvuzelas, Musikanlagen, Megafone, PA-Systeme und selbstgebaute "Boombboxen",
  - j. Sofas und ähnlich sperrige Gegenstände,
  - k. Laserpointer und Konfetti,
  - l. Musik, Flaggen, Transparente, Aufkleber, Aufnäher und Aufdrucke auf Kleidung mit verfassungsfeindlichem, insbesondere rechtsextremem Inhalt,
  - m. E-Roller, E-Fahrräder, und Drohnen.

Über die Gestattung von nicht aufgeführten Gegenständen auf dem Festivalgelände wird im Zweifelsfall vom Ordnungspersonal oder eine durch die Veranstaltenden als solche berechnigte Person entschieden.

1. Das Mitbringen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf das Festivalgelände ist nicht gestattet.
2. Jeglicher Handel von Waren ist den Besuchenden ohne vorherige, eindeutige Erlaubnis seitens der Veranstaltenden untersagt. Insbesondere gilt dies für Getränke, Nahrungsmittel und Campingartikel. Die Mitnahme von größeren Mengen alkoholischer Getränke kann durch das Sicherheitspersonal oder einer durch die Veranstaltenden benannten Person untersagt werden, sollte der Verdacht bestehen, dass diese nicht zum Eigenkonsum vorgesehen sind.
3. Verstoßen Besuchende gegen eine oder mehrere Bedingungen oder liegt ein wichtiger Grund in der Person der Besuchenden vor, z.B. bei offensichtlichen Krankheitssymptomen oder wenn die Besuchenden gegen zwingende Bestimmungen des Schutz- und Hygienekonzepts verstoßen, sind die Veranstaltenden oder eine von ihnen beauftragte Person berechnigt, diese Besuchenden, in schwerwiegenden Fällen auch ohne jegliche Verwarnung, vom Festivalgelände zu verweisen und dauerhaft von der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall verlieren das Ticket und das Festivalbändchen ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Eintrittspreises wie auch Schadensersatzansprüche gegenüber den Veranstaltenden sind ausgeschlossen. Ferner behalten sich die Veranstaltenden das Recht vor, in besonders schweren Fällen die Besuchenden strafrechtlich zu verfolgen und Anzeige zu erstatten.

## Gesundheit

Die Gesundheit unserer Besuchenden während der Veranstaltung ist uns wichtig. Nähere Informationen und Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit am Veranstaltungsort finden Sie auf unserer Homepage [www.bambergerfestivals.de](http://www.bambergerfestivals.de).

## Jugendschutz

Der Jugendschutz während der Veranstaltung ist uns wichtig. Während der Veranstaltung wird von den Veranstaltenden eine jugendschutzbeauftragte Person bestimmt, die die Einhaltung des Jugendschutzes nach JuSchuG (<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/>) beaufsichtigt.

Verstoßen Besuchende gegen eine oder mehrere Regelungen oder liegt ein wichtiger Grund in der Person der Besuchenden vor, z.B. bei Weitergabe alkoholischer Getränke an Minderjährige, sind die Veranstaltenden oder eine von ihnen beauftragte Person berechtigt, diese Besuchenden, in schwerwiegenden Fällen auch ohne jegliche Verwarnung, vom Festivalgelände zu verweisen und dauerhaft von der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall verlieren das Ticket und das Festivalbändchen ihre Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Eintrittspreises wie auch Schadensersatzansprüche gegenüber den Veranstaltenden sind ausgeschlossen. Ferner behalten sich die Veranstaltenden das Recht vor, in besonders schweren Fällen die Besuchenden strafrechtlich zu verfolgen und Anzeige zu erstatten.

## Hausordnung

1. Den Anweisungen des Ordnungspersonals oder anderen von den Veranstaltenden erkennbar zur Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Personen ist jederzeit Folge zu leisten.
2. Beim Betreten des Festivalgeländes können vom Ordnungspersonal Sicherheitskontrollen in Form von Leibes- und Taschensicherungen vorgenommen werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Veranstaltenden oder von ihnen beauftragten Personen berechtigt, diese Besuchenden, in schwerwiegenden Fällen auch ohne jegliche Verwarnung, vom Festivalgelände zu verweisen und dauerhaft von der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall verliert das Ticket sowie das Festivalbändchen die Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Eintrittspreises wie auch auf Schadensersatzansprüche gegenüber den Veranstaltenden sind ausgeschlossen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn Besuchende auf dem Festivalgelände:
  - a. gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen,
  - b. strafbare Handlungen begehen (bspw. Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Drogenbesitz und -handel, sexuelle Nötigung, Beleidigung, Umweltverschmutzung),
  - c. ausländerfeindliches, sexistisches oder in sonstiger Weise diskriminierendes Verhalten an den Tag legen,
  - d. Zelte, Bühnen, Toiletten oder fremdes Eigentum besprühen, bekleben, beschmierern oder anderweitig mutwillig beschädigen,
  - e. durch ihr Verhalten die Gesundheit oder das Eigentum Anderer gefährden (bspw. Ausübung körperlicher Gewalt, Werfen von Gegenständen auf Besuchende oder Bühnen, Beklettern der Bühnen, Traversen, Lautsprecherboxen oder Zelte sowie Stagediving, Pogen und Crowdsurfing),
  - f. gegen die Anweisungen des Ordnungspersonals handeln,

- g. in für sie gesperrte und entsprechend gekennzeichnete Bereiche (bspw. Backstage-, Künstler:Innen- und Bühnenbereiche) eindringen,
  - h. ohne Zustimmung der Veranstaltenden gewerblichen Handel auf dem Festivalgelände betreiben
  - i. sowie wild urinieren.
- 4. Die Verbreitung von nationalistischen und rechtspopulistischen Symbolen sowie Musik führt zu einem sofortigen und dauerhaften Ausschluss von der Veranstaltung. In diesem Fall verliert das Ticket sowie das Festivalbändchen die Gültigkeit. Ein Anspruch auf erneuten Einlass oder auf Rückerstattung des Eintrittspreises wie auch auf Schadenersatzansprüche gegenüber den Veranstaltenden sind ausgeschlossen.
- 5. Mutwillige Beschädigungen von Bäumen und Gehölzgruppen auf dem gesamten Festivalgelände und angrenzenden Waldstücken sind untersagt und werden als Vandalismus verfolgt.
- 6. Das gewerbliche Sammeln von Wertstoffen (insbesondere Pfandflaschen und Metalle) auf dem Festivalgelände ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Veranstaltenden erlaubt. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot kann mit dem sofortigen Verweis vom Festivalgelände geahndet und strafrechtlich verfolgt werden.
- 7. Auf dem gesamten Festivalgelände werden Film- und Fotoaufnahmen gemacht. Mit dem Kauf des Tickets willigen die Besuchenden der Anfertigung von Aufnahmen und der seitens der Besuchenden unentgeltlichen Verwendung ihrer Bildnisse und ihrer Stimme für Fotografien, Film- und Tonaufnahmen, sowie der kommerziellen Verwertung in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein, die von den Veranstaltenden oder von ihnen beauftragte Personen während der Veranstaltung auf dem Festivalgelände erstellt werden. Dies schließt beispielsweise auch die anschließende Verwendung auf der Internetseite sowie sozialen Medien, im Programmheft für Folgeveranstaltungen, auf Flyern und Plakaten und in Presseberichten der Veranstaltenden ein.
- 8. Fotografieren für den privaten, nichtkommerziellen Gebrauch mit analogen und digitalen Kleinbildkameras ohne Wechselobjektive und mit Handykameras ist generell gestattet. Ton- und Filmaufnahmen von den auf dem Festival auftretenden Künstler:Innen sind während der Dauer des Festivals, auch für den persönlichen Gebrauch, verboten.
- 9. Auf und um das Festivalgelände können sicherheitstechnische Aufnahmen angefertigt werden, die zur Sicherheit der Besuchenden und zur Kriminalitätsprävention durchgeführt werden. Mit dem Betreten des Festivalgeländes willigen die Besuchenden hierin ein.
- 10. Aus Sicherheitsgründen können die Veranstaltenden einzelne Bereiche des Festivalgeländes (Veranstaltungsbereich, Camping- und Parkplatz sowie alle Bereiche des Rahmenprogramms) vorübergehend oder vollständig räumen und absperren, ohne dass dies einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Ticketpreises begründet. Den diesbezüglichen Anweisungen der Veranstaltenden oder den Anweisungen der von ihnen beauftragten Personen ist unmittelbar Folge zu leisten.
- 11. Das Erklettern von Zäunen, Lichtmasten, fliegenden und festen Bauten, Stromkästen, Sanitärstationen, Mobiltoiletten und anderen Infrastruktureinrichtungen ist auf dem gesamten Festivalgelände verboten. Die Benutzungs- und Sicherheitshinweise an Geräten und Einrichtungen sind zu beachten. Regelungen zu anderen Gefahrenbereichen wie beispielsweise Spielgeräten, Schaukeln, Wasserflächen usw. sind einzuhalten.
- 12. Während der Veranstaltung sind Abfälle in die dafür bereitgestellten Tonnen und Container zu entsorgen.

## Parkordnung

1. Auf dem gesamten Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es ist stets mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Flucht- und Rettungsgassen sind zu jeder Zeit freizuhalten.
2. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Die Zuteilung von Parkplätzen erfolgt ggf. durch das Personal der Veranstaltenden. Dem Personal ist Folge zu leisten.
3. Kraftfahrzeuge dürfen im Parkbereich nur auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Wildes Parken ist verboten und wird behördlich verfolgt.
4. Es dürfen auf dem Parkplatz nur Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtlänge von max. 5 m abgestellt werden. Aus Gründen der Sicherheit ist das Zelten auf dem Parkplatz verboten.
5. Den Besuchenden sind für ihre An- und Abreise zu und von der Veranstaltung selbst verantwortlich. Das Parken auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht. Für Schäden durch Diebstahl oder Beschädigung der auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge übernehmen die Veranstaltenden keine Haftung.

## Haftung

1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Veranstaltenden, gesetzlicher Vertreter der Veranstaltenden, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Veranstaltenden, haften die Veranstaltenden nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Besuchenden regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen („Kardinalpflichten“). Soweit keine vorsätzliche und grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung der Veranstaltenden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Die Haftung der Veranstaltenden wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie, für arglistig verschwiegene Mängel sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung der Veranstaltenden ausgeschlossen.
4. Etwaige gesetzliche Haftungsprivilegierungen zugunsten der Veranstaltenden bleiben von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt.
5. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Veranstaltenden.
6. Das Risiko einer Übertragung von SARS-CoV-2-Virus lässt sich nicht vollständig ausschließen. Die von den Veranstaltenden getroffenen Maßnahmen, sollen die Gefahr von Ansteckungen von Besuchenden und Dritten mit dem SARS-CoV-2-Virus auf ein vertretbares Maß reduzieren. Die Gefahr einer SARS-CoV-2-Infektion im Zusammenhang mit dem Besuch des Festivals kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Diese Gefahr ist den Kunden und/oder den Besuchenden bewusst. Daher ist die Haftung der Veranstaltenden für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Besuchenden, die sich trotz Umsetzung des Hygienekonzepts durch eine SARS-CoV-2-Infektion im Zusammenhang mit der Veranstaltung ergibt, ausgeschlossen, dies gilt nicht bei Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen entstehen.

7. Die Besuchenden sind sich im Klaren darüber, dass von lauter Musik eine Gefährdung für ihre Gesundheit ausgehen kann. Die Besuchenden haben selbst darauf zu achten, dass sie sich in einem für sie zuträglichen Maße Schalleinwirkungen aussetzen. Eine unmittelbare Nähe zu Lautsprecherboxen ist daher zu vermeiden. Entsprechende Absperrungen sind unbedingt zu beachten. Ein Gehörschutz (z.B. Earplugs) wird im Veranstaltungsbereich, insbesondere in der Nähe der Bühnen, dringend empfohlen. Die Haftung der Veranstaltenden nach den vorstehenden Regelungen bleibt unberührt.

## Gewinnspiele

Die Gewinnenden von Verlosungen, die auf unseren Social Media-Kanälen stattfinden, werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und per Direct Message benachrichtigt. Meldet sich eine gewinnende Person innerhalb von 72 Stunden nach Gewinnbenachrichtigung nicht zurück, wird der Gewinn neu verlost. Das Gewinnspiel steht in keiner Verbindung zu Facebook und wird in keiner Weise von Facebook gesponsert, unterstützt oder organisiert. Der Rechtsweg und die Barauszahlung des Gewinns sind ausgeschlossen. Der Teilnahmeabschluss ist jeweils direkt beim Gewinnspiel vermerkt.

## Ergänzungen und Änderungen

Die Veranstaltenden sind bei einer Veränderung der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Frist von drei (3) Tagen oder aus wichtigem Grund, z.B. im Falle behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, auch bis unmittelbar vor Durchführung des Festivals, im Voraus zu ändern, sofern dies für die Besuchenden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden den Besuchenden bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Besuchenden nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich oder per E-Mail widersprochen haben, vorausgesetzt die Veranstaltenden haben auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen

Stand: 08. August 2022